

Geräteverleihvereinbarung

Das Vereinsmitglied Herr / Frau _____

hat aus dem Gerätbestand des Vereines _____

folgende Geräte entliehen:

Die Geräte wurden vor der Übernahme eingehend besichtigt und geprüft. Mängel konnten nicht festgestellt werden. Sie sind in einwandfreiem Zustand wieder zurückzugeben. Ein Weiterverleih an Nichtmitglieder ist untersagt.

Der Entleiher wurde über die Arbeitsweise und die ordnungsgemäße Bedienung der Geräte sowie auf notwendige Schutzmaßnahmen und evtl. Risiken hingewiesen.

Der Verein haftet für die ausgeliehenen Geräte nur insoweit, als das Risiko durch die mit seiner Mitgliedschaft beim Eigenheimerverband Bayern e.V. verbundenen Haftpflichtversicherung abgedeckt ist.

Der Entleiher hat von den **umseitig abgedruckten Haftungshinweisen** Kenntnis genommen und erkennt diese als rechtsverbindlich an.

Ausgeliehen am : _____

Unterschrift Entleiher _____

Zurückgegeben am : _____

Unterschrift Gerätewart _____

Gemäß dem mit der Haftpflichtkasse Darmstadt abgeschlossenen Haftpflichtversicherungsvertrag Nr. 362 49 254 /FK gilt als versichert, die gesetzliche Haftpflicht aus dem Verleih von

- Gartengeräten aller Art (z.B. Rasenmäher, Häcksler, Heckenscheren, Vertikutierer, Motorsägen, Leitern etc.);
- handwerklichen Arbeitsgeräten aller Art, insbesondere von Elektrowerkzeugen (z.B. Arbeits- und Baugerüste, Bohrmaschinen, Hobelmaschinen etc.);
- motorgetriebenen Arbeitsmaschinen / Kraftfahrzeugen aller Art, deren bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit 6 km/h nicht übersteigt (z.B. Aufsitzmäher, Kehrmaschinen);
- laut Betriebserlaubnis als "selbständige Arbeitsmaschinen" ausgewiesenen Fahrzeugen, deren bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit 20 km/h nicht übersteigt (z.B. Aufsitzmäher, Kehrmaschinen etc.);
- Obstpressen, Keltereien, Brennereien, etc;
- Schädlingsbekämpfungsspritzen etc.

Als mitversichert gilt auch, die gesetzliche Haftpflicht aus der Verwendung der Geräte für vereinseigene Zwecke.

Voraussetzung des Versicherungsschutzes ist, dass als Entgelt nur die reinen Unkosten ersetzt verlangt werden, d.h., der Verein das Gerät ohne Gewinnerzielungsabsicht verleiht.

Ausgeschlossen bleiben die Haftungen

- aus vorsätzlichen Handlungen;
- aus der Außerachtlassung von Gebrauchsanweisungen oder behördlichen Vorschriften;
- für Schäden am behandelten Gut selbst.

Die Deckungssummen betragen:

10 Millionen Euro pauschal für Personen- und Sachschäden sowie 100.000 Euro für Vermögensschäden.